

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 6. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 17ff.), geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 12ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte folgende fremdsprachliche Qualifikationen im Lauf des Studiums nachweisen:

1. Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte:

Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1. Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln. Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht möglich.

2. Studierende des Nebenfachs Kunstgeschichte:

Keine Nachweise.

(2) Die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen mindestens den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.

(3) Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik werden vorausgesetzt.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach“ wird wie folgt gefasst:

„Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2:

Gemäß § 2 Nummer 1 sind allgemeine Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2 spätestens bei Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“

b) Die Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt geändert:

„BA3KUG500“ durch „BA3KUG2200“  
 „BA3KUG501“ durch „BA3KUG2201“  
 „BA3KUG502“ durch „BA3KUG2202“  
 „BA3KUG503“ durch „BA3KUG2203“  
 „BA3KUG504“ durch „BA3KUG2204“  
 „BA3KUG505“ durch „BA3KUG2205“  
 „BA3KUG506“ durch „BA3KUG2206“  
 „BA3KUG507“ durch „BA3KUG2207“  
 „BA3KUG508“ durch „BA3KUG2208“  
 „BA3KUG509“ durch „BA3KUG2209“  
 „BA3KUG510“ durch „BA3KUG2210“  
 „BA3KUG511“ durch „BA3KUG2211“.

bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:

aaa) In den Zeilen 2 (Modul BA3KUG2200: Einführung in die Kunstgeschichte I) und 3 (Modul BA3KUG2201: Einführung in die Kunstgeschichte II) werden jeweils die Wörter „15-minütige mündliche Prüfung oder eine“ gestrichen.

bbb) In Zeile 10 (Modul BA3KUG2208: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten) werden die Wörter „12- bis 15-seitige Hausarbeit“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.

ccc) In Zeile 11 (Modul BA3KUG2209: Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation) werden die Wörter „Hausarbeit (auch als mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungsprojekt- oder Dokumentationsprojekt)“ durch das Wort „Portfolioprfung“ ersetzt.

c) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt gefasst:

„Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2: Keine Nachweise.“

3) Die Tabelle unter der Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitt B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt geändert:

„BA3KUG600“ durch „BA3KUG2400“  
 „BA3KUG601“ durch „BA3KUG2401“  
 „BA3KUG602“ durch „BA3KUG2402“  
 „BA3KUG603“ durch „BA3KUG2403“  
 „BA3KUG604“ durch „BA3KUG2404“  
 „BA3KUG605“ durch „BA3KUG2405“  
 „BA3KUG606“ durch „BA3KUG2406“.

bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:

aaa) In den Zeilen 2 (Modul BA3KUG2400: Einführung in die Kunstgeschichte I) und 3 (Modul BA3KUG2401: Einführung in die Kunstgeschichte II) werden jeweils die Wörter „15-minütige mündliche Prüfung oder eine“ gestrichen.

bbb) In Zeile 7 (Modul BA3KUG2405: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten) wird das Wort „Portfolio“ ersetzt durch das Wort „Portfolioprfung“.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs III  
 der Universität Trier  
 Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun